

Teilnahmebedingungen

für die Teilnahme von E-Mail-Versendern an der Certified Senders Alliance (CSA)

1 Präambel

Die Certified Senders Alliance (CSA) ist ein Projekt, das im Jahre 2003 vom [eco -Verband der Internetwirtschaft e.V. \(eco\)](#) und dem [DDV, Deutscher Dialogmarketing Verband e.V. \(DDV\)](#), ins Leben gerufen worden ist. Die Kooperation der beiden Verbände gewährleistet innerhalb des Projekts sowohl den Rückhalt der Internetwirtschaft als auch die Unterstützung der Direktmarketer. Die Aufnahme in die CSA erübrigt die ansonsten erforderlichen Verhandlungen mit jedem einzelnen teilnehmenden Internet Service Provider (ISP) über eine Aufnahme in unternehmensinterne Positivlisten. Der Listeneintrag führt dazu, dass der ISP in der Regel derartige Nachrichten nicht seinen Filtermechanismen unterwirft. Eine Filterung, die eine Zustellung von Mails listengeführter E-Mail-Versender verhindert, kann ausschließlich nur durch individuelle Nutzereinstellungen oder seitens des ISP zur Aufrechterhaltung der Netzwerksicherheit und Dienstestabilität erfolgen.

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Einzelheiten der Aufnahme in die Positivliste.

2 Verpflichtungen von eco

- a. eco koordiniert die Aufnahmeverfahren für E-Mail-Versender und verpflichtet sich, eingehende Anträge zügig zu bearbeiten. Darüber hinaus betreibt eco die Beschwerdestelle über Verletzungen der projektbezogenen Verpflichtungen. eco wird zudem stichprobenartig und unabhängig die Einhaltung der für E-Mail-Versender geltenden Verpflichtungen prüfen.
- b. eco berechtigt den E-Mail-Versender, projektbezogene Informationen und Logos, die durch eco bereitgestellt werden, kostenfrei zu verwenden.
- c. eco wird regelmäßig eine Liste der Teilnehmenden ISPs und E-Mail-Versender veröffentlichen.

3 Pflichten des E-Mail-Versenders

- a. Der E-Mail-Versender verpflichtet sich, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen zwingenden Aufnahmekriterien zu erfüllen.

- b. Der E-Mail-Versender wird eco über alle relevanten Änderungen in Bezug auf die CSA Teilnahme informieren. Hierzu gehören insbesondere die Benennung eines neuen CSA Ansprechpartners, Änderungen bezüglich der Complaints-Kontaktdaten sowie des Gesamtjahresumsatzes des Unternehmens.
- c. Der E-Mail-Versender unterwirft sich der Verfahrensordnung einschließlich der dort vorgesehenen Sanktionen; er wird insbesondere aufgrund von Entscheidungen nach der Verfahrensordnung keine Ansprüche gegen eco bzw. die beteiligten Personen geltend machen.

4 Aufnahmekriterien

- a. Der E-Mail-Versender kann alle relevanten Vertragsunterlagen auf der CSA Webseite unter <http://www.certified-senders.eu> herunterladen. Ausgenommen hiervon ist das CSA Angebot, welches konkret für den Versender erstellt und übermittelt wird.
- b. eco wird die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufnahmekriterien prüfen und etwaig erforderliche Unterlagen und Informationen beim E-Mail-Versender erfragen.
- c. Weisen die eingereichten Informationen nach wiederholtem Hinweis im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gleiche oder gleich gelagerte Fehler (z.B. technisch/rechtlich) auf, so behält sich eco vor, eine Frist zur endgültigen Behebung des Fehlers durch den E-Mail-Versender zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann eco eine erneute Zertifizierungsgebühr in Rechnung stellen.
- d. Wenn alle entscheidungserheblichen Informationen vorliegen, leitet eco dem Beschwerde- und Zertifizierungsausschuss (BZA), bestehend aus vier Mitgliedern, von denen eco und der DDV jeweils zwei benennen, den Antrag zur Entscheidung weiter. Der BZA wird sodann nach einer umfassenden Prüfung über den Antrag des E-Mail-Versenders entscheiden.
- e. Sofern eine Mehrheit der vier Mitglieder des BZA eine Aufnahme des E-Mail-Versenders befürwortet, erhält der E-Mail-Versender hierüber eine Bestätigung per Post oder per E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zahlung der monatliche Zertifizierungsbeitrag entsprechend der CSA Preisliste fällig.
- f. Der BZA kann die Aufnahme des E-Mail-Versenders beim Vorliegen begründeter Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der CSA-Aufnahmekriterien ablehnen. In diesem Fall behält sich eco ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Die Rückzahlung der einmaligen Zertifizierungsgebühr und die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen; §§ 7 b), d), 8 gelten entsprechend.

5 Vergütung

Die Vergütung sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Preisliste in der Anlage zu dieser Teilnahmebedingung.

6 Vertragslaufzeit / Kündigung

- a. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Unterzeichnung des Angebots. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer die Vereinbarung kündigt.
- b. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.
- c. Ein wichtiger Grund für eco liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der E-Mail-Versender trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht die Aufnahmekriterien einhält, wobei im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Versandes ein Projektausschluss entsprechend der Verfahrensordnung gegeben sein muss.
 - nach der Verfahrensordnung ein Ausschluss des E-Mail-Versenders beschlossen wird.
 - der E-Mail-Versender sich trotz Mahnung unter Fristsetzung mehr als 60 Tage im Zahlungsrückstand befindet.
 - eco das Projekt einstellen sollte, wobei in diesem Fall etwaig gezahlte Vergütungen anteilig zurückgezahlt werden. Weitergehende Ansprüche des E-Mail-Versenders sind indes ausgeschlossen.
- d. Nach dem Vertragsende sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Zeitraums von zwei Wochen alle Hinweise auf eine Teilnahme an der CSA durch den E-Mail-Versender von dessen Webseite oder sonstigen Außendarstellungen zu entfernen. Für Printmaterialien wird eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten gewährt. Der E-Mail-Versender verpflichtet sich für jeden angebrochenen Wochenzeitraum verschuldensunabhängig zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro an eco.

7 Haftung

- a. Für Schäden haftet eco nur dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- b. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung auf den Schaden beschränkt, der für eco bei

Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

- c. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

8 Änderungsvorbehalt

Rechtliche, organisatorische oder technische Gründe können Änderungen an den hier gegenständlichen vertraglichen Rahmenbedingungen erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die Aufnahmekriterien und die Verfahrensordnung der CSA. eco wird etwaige Änderungen schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen vor Inkrafttreten ankündigen und die jeweils neuen Regelungen dem E-Mail-Versender zur Verfügung stellen.

Dem E-Mail-Versender steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Kündigung werden gezahlte Beiträge anteilig erstattet.

9 Sonstiges

- a. eco ist berechtigt das vertragsgegenständliche Projekt in eine Gesellschaft auslagern, an der der Verband mindestens 50% der Anteile hält. Der E-Mail-Versender erklärt sich schon jetzt mit einer solchen Vertragsübernahme einverstanden.
- b. Änderungen der vorstehenden Vereinbarung sowie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- c. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder bei deren Unvollständigkeit bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und wirtschaftlich der getroffenen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Punkte nicht geregelt sind.
- d. Es gilt deutsches materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln.